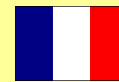


ACHTUNG: Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland !

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt das Recht des Wohnstaats¹:

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die Arbeitslosenversicherung des Staats ein, in dem sie arbeiten. Aber im Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen die Grenzgänger*innen nach den derzeit geltenden EU-Vorschriften nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen.

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen nur dann Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind.

- Die in Frankreich zuständige Behörde für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen ist *France Travail* (ehemals *Pôle emploi*). Die Mitarbeiter*innen von *France Travail* prüfen, ob der/die arbeitslos gewordene Grenzgänger*in die nach dem französischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenleistungen erfüllt.
- Hierzu sind Informationen erforderlich, für die der zuvor zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, die „Agentur für Arbeit“, mit dem europäischen Formular „U1“ Nachweise erbringen kann.
- **Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags wird im Formular „U1“ unter 3.2 „Beendigung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen“ eingetragen.** *France Travail* wird in diesem Fall eine Ablehnung aussprechen, **wegen freiwilliger Arbeitslosigkeit**. Infolgedessen besteht **kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen, außerdem auch kein Sozialversicherungsschutz**.
- Wurde der **Antrag auf Arbeitslosenleistungen abgelehnt, kann der/die Arbeitslose nach Ablauf von vier Monaten einen Antrag auf erneute Prüfung** seiner/ihrer Situation stellen und dabei nachweisen, dass er/sie sich in der vorangegangenen Zeit aktiv um einen neuen Arbeitsplatz bemüht hat. Dennoch sind die **Erfolgsaussichten gering**.

Das französische Arbeitsrecht sieht die Möglichkeit vor, den Arbeitsvertrag durch eine **„rupture conventionnelle“** zu beenden, bei der der Anspruch auf französische Arbeitslosenleistungen erhalten bleibt. Die **„rupture conventionnelle“** kann nur innerhalb Frankreichs auf der Grundlage eines im französischen Arbeitsrecht strikt geregelten Verfahrens (*Code du travail*, Art. L1237-11 bis L1237-16) erfolgen und muss von der französischen Arbeitsaufsichtsbehörde *DREETS* genehmigt werden.

Ein nach deutschem Recht geschlossener „Aufhebungsvertrag“ erfüllt nicht die notwendigen Voraussetzungen, um als „rupture conventionnelle“ anerkannt zu werden, sondern wird nach dem französischen Recht als freiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes angesehen, der den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen gänzlich ausschließen kann.

Es gibt nur wenige Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags durch einen Aufhebungsvertrag, wo der Verlust des Arbeitsplatzes als unfreiwillig anerkannt werden kann.

Wichtiger Hinweis: BEVOR Sie einem Aufhebungsvertrag zustimmen, klären Sie bitte Ihre persönliche Situation direkt bei *France Travail*.

¹ Siehe Art.65 Abs.2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (Mai 2024).**